

**Satzung  
der Gemeinde Ladelund  
über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten  
und ihrer ehrenamtlich Tätigen  
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.09.2018 folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde Ladelund erlassen:

**§ 1**

**Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.  
Daneben erhält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister monatlich
- eine Reisekostenpauschale von ????,00 €
  - für Fahrten im Festlandteil Südtondern
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 1/30 der auf 80 % reduzierten monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

**§ 2**

**Entschädigung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter  
sowie der Ausschussmitglieder**

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und -Vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Fraktion sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde, die im Auftrag der Gemeindevertretung bzw. der Ausschüsse ausgeübt werden, **ein Sitzungsgeld in Höhe von 75 % des Höchstbetrages nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung gerundet auf einen vollen Euro-Betrag.**
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, **an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Fraktion ein Sitzungsgeld in Höhe von 75 % des Höchstbetrages nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung gerundet auf einen vollen Euro-Betrag.** Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.
- (3) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung statt eines Sitzungsgeldes nach § 2 Abs. 1 bzw. 2 **ein doppeltes Sitzungsgeld.**
- (4) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € monatlich.

- (5) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 13,00 €.
- (6) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -Vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellv. Mitgliedern von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mind. 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Std./Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 13,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (7) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -Vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellv. Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftige Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagsentschädigung nach Abs. 5 oder eine Entschädigung nach Abs. 5 gewährt wird.
- (8) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und —Vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen wird auf Antrag für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Reisekostenrechts gewährt. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 - 3 Bundesreisekostengesetz.

### §3 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt **ab dem 01.09.2018** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 01.07.2008 in der Fassung des 2. Nachtrags vom 28.07.2016 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ladelund, den

Siegel

Gemeinde Ladelund

Bürgermeister

**Folgende Änderungen in der Entschädigungssatzung der Gemeinde Ladelund werden vorgeschlagen:**

**§ 1 Abs. 1** - Der bisherige Wert für die monatliche Reisekostenpauschale des Bürgermeisters betrug 200,00 €. Dabei wurde der Durchschnittswert des Fahrtenbuches von Rüdiger Brümmer zugrunde gelegt (gefahrte Kilometer x 0,30 €). Lutz Martensen führt seit Tätigkeitsbeginn ebenfalls Fahrtenbuch. Der Wert sollte entsprechend der von ihm durchschnittlich gefahrenen Kilometer angepasst werden.

**§ 2 Abs. 1** – 2008 wurde das Sitzungsgeld mit einem Festbetrag von 20,00 € festgelegt. Als Bedarfsgemeinde wurde ein Betrag gewählt, der unter dem Höchstbetrag nach der Entschädigungsverordnung des Landes lag. Zwischenzeitlich ist der Höchstbetrag gemäß Entschädigungsverordnung des Landes für das Sitzungsgeld mehrfach auf zurzeit 33,00 € erhöht worden, ohne dass das Sitzungsgeld in Ladelund angepasst wurde. Nach der neuen Regelung würde das Sitzungsgeld auf 25,00 € steigen und durch die prozentuale Festlegung im Verhältnis zum Höchstbetrag würden zukünftige Änderungen der Entschädigungsverordnung automatisch zur Anpassung des Sitzungsgeldes führen.

**§ 2 Abs. 2** – Die Ausführungen zu Abs. 1 gelten auch für Absatz 2. Hinzu kommt, dass bürgerliche Ausschussmitglieder auch für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld erhalten.

**§ 2 Abs. 3** – Bisher erhielten Ausschussvorsitzende ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 € als Festbetrag. Nach der neuen Regelung beträgt das Sitzungsgeld weiterhin 50,00 €. Allerdings würde sich auch dieses Sitzungsgeld erhöhen, soweit der Höchstbetrag bezüglich der Sitzungsgelder in der Entschädigungsverordnung des Landes erhöht wird.